



Die Niedersachsenprofessur – Forschung 65 plus: Das Konzept

Exzellente Forschung kannte noch nie Altersgrenzen. Wissenschaftliche Leistungsfähigkeit endet nicht zu festgesetzten Stichtagen. Diese Erkenntnis ist nicht neu, immerhin war der Nobelpreisträger Theodor Mommsen bereits 82 Jahre alt, als er 1899 sein "Römisches Strafrecht" publizierte. Aber die hohe Aufmerksamkeit, die die Frage nach dem 'Humankapital des Alters' (Paul B. Baltes) heute auf sich zieht, macht eine völlig andere Dimension des Themas deutlich: "Alle Lebensalter für die wissenschaftliche Produktivität eines Landes zu aktivieren ist [heute] ein prinzipiell sinnvolles Ziel" (nochmals Paul B. Baltes).

Zu dieser Debatte hat besonders die internationale Mobilität von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern beigetragen: Immer öfter werden Wissenschaftler aus Deutschland aus dem so genannten "Ruhestand" noch auf Professuren im Ausland berufen. Und dies, ohne dass den deutschen Hochschulen die Möglichkeit geboten wird, hier attraktive eigene Angebote für die Wissenschaftler auszusprechen.

Bisher wurden in Deutschland für herausgehobene Personenkreise (darunter die deutschen Nobelpreisträger der vergangenen Jahre) und einzelne Wissenschaftsbereiche (Neurowissenschaften etc.) bereits Lösungen und Förderangebote entworfen. So entscheidend diese Angebote im Einzelfall waren, blieben sie trotzdem punktuell. Die breite Anerkennung für die wissenschaftlichen Leistungen im Alter – gerade auch im universitären Bereich – fehlte diesen Ansätzen.

Vor diesem Hintergrund wird das Land Niedersachsen mit dem Programm „Die Niedersachsenprofessur – Forschung 65 plus“ in Zukunft herausragenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern ermöglichen, auch über die gesetzliche Altersgrenze hinaus in Forschung und Lehre an niedersächsischen Hochschulen tätig zu sein.

Dem oder der "Niedersachsenprofessor/-in" wird – zusätzlich zu seinen/ihren Ruhestandsbezügen entsprechend des Beamtenversorgungsgesetzes – eine



**Niedersächsisches Ministerium
für Wissenschaft und Kultur**

nebenberufliche Professur (nach § 29 NHG) übertragen, die die Fortsetzung oder auch den Neustart von Forschungsarbeiten oder die weitere Erfüllung von Aufgaben, die im Interesse des Landes liegen, ermöglicht. Niedersachsenprofessuren werden in der Regel befristet bis zu 5 Jahre vergeben; bei Forschungsprojekten, die über diesen Zeitraum hinausreichen, ist eine Verlängerung möglich.

Die "Niedersachsenprofessur" bietet dabei Chancen für junge wie ältere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. Der „Seniorprofessor“ kann seine volle Arbeitskraft in die eigenen Forschungsprojekte investieren. Er steht der Hochschule zusätzlich zur Verfügung. Seine bisherige Stelle kann durch die Hochschule regulär für jüngere Wissenschaftler ausgeschrieben werden.

Eine erfolgreiche Bewerbung für eine Niedersachsenprofessur ist nur für herausragende Forscherinnen und Forscher in enger Abstimmung mit ihrer Hochschule möglich.

Neben den Bezügen der Professur werden Ausstattungsmittel in einem begrenzten Umfang finanziert. Die antragstellende Hochschule übernimmt die Verpflichtung, sowohl der Niedersachsenprofessur als auch einer/m neuen Professor/-in die notwendige räumliche, apparative und personelle Ausstattung für seine/ihre Arbeiten zur Verfügung zu stellen.

Das Programm wird erstmals im Jahr 2008 ausgeschrieben und ist unbefristet. Das Programm wird als Teil der Förderlinie "Holen&Halten" aus Mitteln des Niedersächsischen Vorab finanziert.



Die Niedersachsenprofessur – Forschung 65 plus: Die Bewerbung

I. Fördervoraussetzungen

Das Programm „Die Niedersachsenprofessur – Forschung 65 plus“ unterstützt in der Forschung hoch ausgewiesene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. Es ermöglicht ihnen, über die gesetzliche Altersgrenze hinaus in der Forschung, in der Ausbildung des Wissenschaftlichen Nachwuchses und in der Lehre an niedersächsischen Hochschulen tätig zu bleiben.

Niedersachsenprofessuren werden an Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit sehr hoher nationaler und hoher internationaler Sichtbarkeit verliehen.

Dies wird in der Regel belegt durch eine führende Position in koordinierten, wettbewerblich vergebenen Forschungsprogrammen (Sonderforschungsbereich, Exzellenzcluster etc.).

Die Unterschiede zwischen den einzelnen Wissenschaftsgebieten werden berücksichtigt.

II. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren der niedersächsischen Hochschulen.

Eine Antragstellung ist ab einem Zeitpunkt drei Jahre vor dem Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze möglich.

Eine Förderung kann frühestens nach Erreichen der Altersgrenze gemäß § 27 Abs. 2 Satz 4 NHG in Verbindung mit § 21 Abs. 5 NHG und § 72 Abs. 8 NHG einsetzen.

Der Antrag ist zusammen mit dem Dekanat und der Hochschulleitung einzureichen (siehe dazu *Förderverfahren*).



Niedersächsisches Ministerium
für Wissenschaft und Kultur

III. Förderdauer, Fördervolumen

Der oder dem Niedersachsenprofessor/-in wird eine nebenberufliche Professur nach § 29 NHG übertragen. Damit ist eine Lehrverpflichtung von bis zu 2 LVS verbunden.

Die Professur wird befristet für bis zu fünf Jahre übertragen; eine Verlängerung ist möglich und kann vor Ablauf der ersten Förderperiode beantragt werden.

Niedersachsenprofessuren werden für die gesamte Dauer der Förderung mit insgesamt bis zu 0,4 Mio. €, pro Jahr mit bis zu 80.000 € gefördert.

IV. Verwendung der Fördermittel

Beantragt werden können Personal- und Sachmittel, darunter fallen auch die Bezüge der oder des Niedersachsenprofessors/-in.

Für die zusätzlichen Bezüge der oder des Niedersachsenprofessors/-in darf dabei die jährliche Summe von 40.000 € nicht überschritten werden.

Nicht förderfähig sind Investitionen und Mieten; ein Overhead wird nicht gezahlt.

V. Antragsfrist

Anträge können im Jahr 2008 zum 1. Oktober eingereicht werden, dann jährlich bis auf weiteres zum 1. April und zum 1. Oktober.

Förderanträge (zusätzlich als PDF-Datei oder Word-Dokument auf CD-ROM gespeichert) sind bis zu den genannten Stichtagen unter folgender Anschrift an das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur zu richten:



Niedersächsisches Ministerium
für Wissenschaft und Kultur

Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur
Referat 11 – Forschungsförderung –
Postfach 261
30002 Hannover

VI. Förderverfahren

Die Bewerbung soll folgende Unterlagen enthalten:

1. Lebenslauf (tabellarischer Lebenslauf) mit Publikationsverzeichnis
2. Darstellung der wissenschaftlichen Tätigkeit der letzten Jahre
 - > Arbeitsgebiet
 - > Publikationen der letzten fünf Jahre
 - > 5 wichtigsten Publikationen der wissenschaftlichen Laufbahn
 - > Drittmittel der letzten fünf Jahre (Fördergegenstand, fördernde Einrichtung, Laufzeit, Förderumfang)
3. Zeitpunkt des Beginns, Dauer und Rahmenbedingungen der Professur
4. Beschreibung des Arbeitsgebietes und der Forschungspläne für die Zeit der Niedersachsenprofessur
5. Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, bei Amtsantritt eines Nachfolgers alle hauptberuflichen Leitungs- und Verwaltungsfunktionen der bisher geleiteten Einrichtung abzugeben

Von Seiten der Hochschulleitung und des Dekanats soll die Bewerbung folgende Unterlagen in Absprache mit der Bewerberin/ dem Bewerber enthalten:

1. Erklärung über die Sicherung der Arbeitsmöglichkeiten (räumliche, apparative und personelle Ausstattung etc.), die der Inhaberin oder dem



**Niedersächsisches Ministerium
für Wissenschaft und Kultur**

Inhaber der Niedersachsenprofessur entsprechend deren/dessen Vorstellungen zur Verfügung gestellt werden.

2. Erklärung zum Inhalt und zum Zeitpunkt der Neuausschreibung der bisher von der Bewerberin oder dem Bewerber besetzten Stelle sowie über die Ausstattung (räumlich, apparativ, personell) der Professur.

VII. Auswahlverfahren

Die Anträge für eine Niedersachsenprofessur werden in der Regel in einem Peer-Review-Verfahren durch die Volkswagenstiftung begutachtet.

Von einer Begutachtung kann abgesehen werden, wenn aus den fünf Jahren vor der Antragstellung aussagekräftige Gutachten zur Person und zur wissenschaftlichen Arbeit z.B. aus koordinierten, wettbewerblich vergebenen Forschungsprogrammen (Sonderforschungsbereich, Exzellenzcluster etc.) vorgelegt werden bzw. vorliegen.

Eine Auswahlkommission entscheidet über die Vergabe der Niedersachsenprofessur.